

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Gesundheitswesen

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



KRA5-I-2018/032

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [gesundheit.bhkr@noel.gv.at](mailto:gesundheit.bhkr@noel.gv.at)  
Fax: 02732/9025-30571 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 32) 9025

Durchwahl

Datum

Dr. Christa Hammer

30110

30. Oktober 2020

Betrifft

Verordnung betreffend ergänzende Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat am 30. Oktober 2020 aufgrund des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2020, und der §§ 3 und 4 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2020, verordnet:

## **Verordnung betreffend ergänzende Maßnahmen für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung bei sehr hohem Risiko zur Bekämpfung von COVID-19**

### **§ 1**

#### **Beschränkungen von Besuchen**

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten von **Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung** gemäß § 47 Abs. 2 Z 1 bis 4 NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl. 9200, durch Besucherinnen und Besucher nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Es sind keine Besuche durch Personen zulässig, die Verdachtssymptome einer COVID-19-Erkrankung haben oder in den letzten zehn Tagen hatten. Verdachtssymptome sind jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mindestens einem der folgenden Symptome: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, plötzlicher Verlust des Geschmacks- bzw. Geruchssinnes.
2. Es sind pro Tag nur zwei Besucherinnen oder Besucher einzeln pro Bewohnerin oder Bewohner bzw. Klientin oder Klient zulässig, wobei eine erforderliche Begleitperson nicht einzurechnen ist.
3. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen oder begründeten Ausnahmefällen kann der Rechtsträger, bei Treffen von geeigneten Schutzmaßnahmen, auch

mehrere Besucherinnen oder Besucher, einzeln pro Tag zulassen, wobei eine erforderliche Begleitperson nicht einzurechnen ist. Dies gilt insbesondere:

- a) bei akuter Lebensgefahr,
  - b) zur Begleitung in einer kritischen Lebensphase zur notwendigen emotionalen Betreuung,
  - c) zur Sterbebegleitung,
  - d) zur Palliativbegleitung,
  - e) bei Demenzerkrankung.
4. Die Besuchszeiten und die maximale Aufenthaltsdauer für Besuche sind vom Rechtsträger der Einrichtung festzulegen und öffentlich zugänglich zu machen.
5. Zum Zwecke der Nachverfolgung der Kontakte sind von der jeweiligen Einrichtung folgende, von den Besucherinnen oder Besuchern bekannt zu gebende Kontaktdaten aufzunehmen:
- a) Vor- und Nachname,
  - b) Adresse,
  - c) Telefonnummer,
  - d) E-Mail-Adresse,
  - e) Datum und Uhrzeit des Besuches sowie
  - f) Vor- und Nachname der besuchten Person.

Die Einrichtung hat diese Daten für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren bzw. den Zugang dazu sicherzustellen. Auf Verlangen sind diese Daten den Gesundheitsbehörden zu übermitteln. Diese Datenerhebung ist auch im Wege einer elektronischen Datenerfassung möglich.

## § 2

### Anwendbarkeit

Wenn die auf der Website des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers veröffentlichten Empfehlungen der Corona-Kommission (§ 2 COVID-19-Maßnahmengesetz) ein sehr hohes Risiko (Farbe Rot des Ampelsystems) ergeben, ist § 1 ab dem der Veröffentlichung auf der Website folgenden Montag, frühestens ab dem 2. November 2020, anwendbar.

Ergeht an:

**13.Landesamtsdirektion - Beratungsstelle (Internet)  
mit dem Ersuchen um Veröffentlichung auf der Homepage der  
Bezirkshauptmannschaft Krems**

- 
1. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,  
Stubenring 1, 1010 Wien
  2. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht

zu GS4-SR-71/045-2020 zur Kenntnis

3. Corona-Kommission, z.H. Corona
4. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, z.H. Corona, Stubenring 1, 1010 Wien
5. Bezirkspolizeikommando Krems, Rechte Kremszeile 56, 3500 Krems
6. Bezirksfeuerwehrkommando Krems, Austraße 33, 3500 Krems an der Donau
7. Rotes Kreuz Bezirksstelle Krems, Mitterweg 11, 3500 Krems an der Donau
8. Rotes Kreuz Bezirksstelle Langenlois, Kampalstraße 83, 3550 Langenlois
9. Wirtschaftskammer NÖ Bezirksstelle - Krems, Drinkweldergasse 14, 3500 Krems an der Donau
10. Bezirksbauernkammer Krems, Sigleithenstraße 50, 3500 Krems
11. Arbeiterkammer, Wienerstraße 24, 3500 Krems
12. An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Krems-Land z.H. de(r)s  
Bürgermeister(in)s  
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen
14. Stadt Krems an der Donau, z.H. des Herrn Bürgermeister, Obere Landstraße 4, 3500 Krems an der Donau
15. BH Krems - Bürodirektion  
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen.

Für die Bezirkshauptfrau

Dr. H a m m e r